



..... *alles was Recht ist*



Sozial – Info 02/2001

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - ab 1. Juli 2001 in Kraft

Mit der Zustimmung im Bundesrat am 11.5.2001 tritt zum 1.7.2001 das neue - und seit fast 30 Jahren erwartete - SGB IX in Kraft.

Hier vorab einige Informationen über die wichtigsten Veränderungen:

1.) Arbeitsförderungsgeld

Die behinderten Beschäftigten in der Werkstatt für Behinderte erhalten ein Arbeitsförderungsgeld von 50,- DM pro Monat. Das Arbeitsentgelt darf zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 630,- DM pro Monat nicht übersteigen. Das Arbeitsförderungsgeld verbleibt dem Behinderten auch dann, wenn er in einer Wohnstätte für Behinderte lebt.

Die Leistungen in der Werkstatt für Behinderte werden unabhängig vom Einsatz des Vermögens des Behinderten erbracht. Das bedeutet, daß die bisher geltende Vermögensfreigrenze von 49.500 DM für behinderte Mitarbeiter in der WfB aufgehoben wird.

Der Einsatz von Einkommen des Behinderten beschränkt sich auf den Kostenbeitrag für das Mittagessen. Der Einkommenseinsatz ist zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt mehr als der 2-fache Regelsatz eines Haushaltsvorstandes beträgt (ab 1.7.2001 wären das 561,- DM x 2 für NRW). Dies könnte bei Beziehern der Erwerbsunfähigkeitsrente der Fall sein.

2.) Übergang von Unterhaltsansprüchen ab 1.1.2002

Erhalten behinderte Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen, wird der Übergang von Unterhaltsansprüchen der behinderten Kinder gegen Ihre Eltern auf einen Betrag von 50,- DM pro Monat festgelegt. Durch diese Zahlung von 50,- DM pro Monat entfällt die Überprüfung aus Einkommen und Vermögen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte mit der Folge der Nichtheranziehung zur Unterhaltszahlung wird nur auf Antrag eines Elternteils geprüft, wenn das behinderte Kind zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet hat.

3.) Sicherstellung von Pflege in Einrichtungen

Neu eingefügt wurde § 40 a BSHG, in dem klar gestellt wird, daß die Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe die notwendige Pflege umfaßt. Kann die Einrichtung wegen fehlender Infrastruktur im Einzelfall die Pflege nicht mehr sicherstellen, sieht § 40 a BSHG vor, pflegebedürftige behinderte Menschen in eine adäquate Pflegeeinrichtung zu verlegen, wenn der Sozialhilfeträger, die zuständige Pflegekasse und der Einrichtungsträger die Verlegung vereinbaren. Grundsätzlich soll aber dem Wunsch behinderter Menschen, in der Einrichtung zu verbleiben, Rechnung getragen werden. Somit wurde das möglichst lebenslange Verbleiben des behinderten Menschen in dem Wohnheim gesetzlich verankert.

4.) Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten

Die Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten werden erweitert. Bei der Auswahl und Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird auf die familiäre und persönliche, weltanschauliche und religiöse Bedürfnisse und Gegebenheiten Rücksicht genommen.

5.) Änderungen im Krankenversicherungsrecht

Das bisher lediglich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährte Kinderkrankengeld wird nun auch auf behinderte Kinder ohne Altersgrenze ausgeweitet.

Wie sich das neue Gesetz in seiner Umsetzung gestalten wird, bleibt abzuwarten, da derzeit noch keine Durchführungsverordnungen vorliegen. Grundsätzlich soll die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft gefördert werden.

6.) weitere Änderungen ab 1.7.2001

Die Regelsätze finden Sie auf der nächsten Seite.

Der Barbetrag in Wohnstätten für Behinderte beträgt 30 % des Regelsatzes eines Haushaltungsvorstandes – in NRW 168,30 DM / Monat.

Das Blindengeld beträgt für blinde Menschen bis 17 Jahren 552,-- DM; ab 18 Jahren 1.109,-- DM.

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in NRW zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 150,-- DM pro Monat.

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, ihr restl. Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder am Arbeitsplatz nicht oder nicht ausreichend verwerten können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Regelsätze nach § 22 Bundessozialhilfegesetz ab 1. Juli 2001

Haushaltsangehörige

Bundesland	Haushaltsvorstände und Alleinstehende	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Alleinerziehenden	v. Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	v. Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	v. Beginn des 19. Lebensjahres
Baden-Württemberg	562,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	506,-- DM	450,-- DM
Bayern	543,-- DM	272,-- DM	299,-- DM	353,-- DM	489,-- DM	434,-- DM
Berlin	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Brandenburg	537,-- DM	269,-- DM	295,-- DM	349,-- DM	483,-- DM	430,-- DM
Bremen	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Hamburg	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Hessen	562,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	506,-- DM	450,-- DM
Mecklenburg – Vorpommern	535,-- DM	268,-- DM	294,-- DM	348,-- DM	482,-- DM	428,-- DM
Niedersachsen	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Nordrhein-Westfalen	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Rheinland-Pfalz	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Saarland	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Sachsen	535,-- DM	268,-- DM	294,-- DM	348,-- DM	482,-- DM	428,-- DM
Sachsen-Anhalt	540,-- DM	270,-- DM	297,-- DM	351,-- DM	486,-- DM	432,-- DM
Schleswig-Holstein	561,-- DM	281,-- DM	309,-- DM	365,-- DM	505,-- DM	449,-- DM
Thüringen	535,-- DM	268,-- DM	294,-- DM	348,-- DM	482,-- DM	428,-- DM

Regelsätze nach § 22 Bundessozialhilfegesetz ab 1. Januar 2002 in EURO €

Haushaltsangehörige

Bundesland	Haushaltsvorstände und Alleinstehende	bis zur Vollen- dung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollen- dung des 7. Le- bensjahres bei Alleinerziehenden	v. Beginn des 8. bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres	v. Beginn des 15. bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres	v. Beginn des 19. Lebensjahres
Baden- Württemberg	287,35 €	143,68 €	158,04 €	186,78 €	258,62 €	229,88 €
Bayern	277,63 €	138,82 €	152,70 €	180,46 €	249,87 €	222,10 €
Berlin	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Brandenburg	274,56 €	137,28 €	151,01 €	178,46 €	247,10 €	219,65 €
Bremen	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Hamburg	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Hessen	287,35 €	143,68 €	158,04 €	186,78 €	258,62 €	229,88 €
Mecklenburg – Vorpommern	273,54 €	136,77 €	150,45 €	177,80 €	246,19 €	218,83 €
Niedersachsen	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Nordrhein- Westfalen	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Rheinland-Pfalz	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Saarland	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Sachsen	273,54 €	136,77 €	150,54 €	177,80 €	246,19 €	218,83 €
Sachsen-Anhalt	276,10 €	138,05 €	151,86 €	179,47 €	248,49 €	220,88 €
Schleswig- Holstein	286,83 €	143,42 €	157,76 €	186,44 €	258,15 €	229,46 €
Thüringen	273,54 €	136,77 €	150,45 €	177,80 €	246,19 €	218,83 €